



# GEMEINDE GEDERSDORF

3494 Theiß, Obere Hauptstraße 1

[www.gedersdorf.gv.at](http://www.gedersdorf.gv.at)

---

## PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** am **21. Juni 2018**

Ort: Amtshaus in Theiß

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesende:

als Vorsitzender:

Bgm Ing. Franz Brandl

entschuldigt abwesend:

GR Birgit Hofer, GR Helmut Lehner, GR Heinz Svehla

anwesend:

alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates

als Schriftführer:

Nessl M.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

## TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung:

- 1) Protokoll der letzten Sitzung
- 2) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3) Bauplatzverkauf in Schlickendorf
- 4) Grundankauf für Regensickerbecken in Brunn im Felde
- 5) Mietvertrag über Wohnung 1 im Wohnhaus Weinbergstraße 12
- 6) Subventionsordnung über die Gewährung von Vereinsförderungen
- 7) Berichte des Bürgermeisters

Nicht-öffentliche Sitzung

- 8) Betriebsansiedlungen und Grundstücksverkäufe im Wirtschaftspark

Der Bürgermeister erklärt, dass der Tagesordnungspunkt 5) gemäß § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 von der Tagesordnung abgesetzt wird.

### **TOP 1: Protokoll der letzten Sitzung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung eingelangt sind. Das Sitzungsprotokoll ist somit genehmigt.

### **TOP 2: Bericht des Prüfungsausschusses**

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der am 13.06.2018 durchgeführten Prüfung zur Kenntnis. Der Bürgermeister gibt dazu seine Stellungnahme ab.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 13.06.2018 und die dazu ergangene Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**TOP 3: Bauplatzverkauf in Schlickendorf**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2014(TOP 10) wurden die Grundstücke Nr. 186, 188, 189, 190 und 191, KG Schlickendorf, zum Zweck der Aufschließung eines neuen Bauplatzes im Bereich des Spielplatzes in Schlickendorf angekauft. Im Zuge der im Gemeinderat am 11.12.2014 (TOP 4) beschlossenen 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde ein Teil des angrenzenden gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 234 in Bauland umgewidmet, so dass nun entsprechend einem Teilungsentwurf der Vermessung Hiller ZT OG aus Krems/Donau ein Bauplatz mit einer Grundfläche von 783 m<sup>2</sup> neu geschaffen werden kann.

Herr Dominik Eder und Frau Anita Hofstetter haben Interesse am Kauf dieses Bauplatzes. Dominik Eder ist gebürtiger Schlickendorfer und wohnt mit seiner Lebensgefährtin derzeit in Krems/Donau. Die beiden haben den Bauplatz besichtigt und sind mit der vorgeschlagenen Grenzziehung einverstanden. Der Kaufpreis soll € 40,00/m<sup>2</sup> betragen. Die Käufer müssen sich bei Kaufabschluss verpflichten, innerhalb von 5 Jahren mit der Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück zu beginnen, wobei diese Verpflichtung mit einem Wiederkaufsrecht im Grundbuch sichergestellt wird.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass auf den Grundstücken Nr. 186, 188, 189, 190, 191 und 234, KG Schlickendorf, entsprechend dem vorliegenden Teilungsentwurf der Vermessung Hiller ZT OG, GZ. 726/2014, ein Bauplatz mit einem Flächenausmaß von 783 m<sup>2</sup> neu geschaffen wird, welcher zum Preis von € 40,00/m<sup>2</sup> und unter der Bedingung der Errichtung eines Wohnhauses binnen 5 Jahren ab Vertragserrichtung, sowie grundbücherlicher Einverleibung eines Wiederkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde Gedersdorf, an Herrn Dominik Eder und Frau Anita Hofstetter aus Krems/Donau, verkauft wird.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**TOP 4: Grundankauf für Regensickerbecken in Brunn/Felde**

Die Gemeindestraße „Bahngraben“ in Brunn/Felde muss saniert werden. Nachdem in diesem Bereich derzeit kein Regenwasserkanal vorhanden ist, muss mit den Straßenbauarbeiten auch eine Lösung für die Ableitung der Straßenwässer gefunden werden. Vom Zivilingenieurbüro DI Samek ZT GesmbH aus Langenlois wurde berechnet,

dass die Straßenwässer des östlichen Teils des Bahngrabens mit einem neu zu errichtenden Kanalstrang in den bestehenden Regenkanal Brunn abgeführt werden können. Für den westlichen und den nach Süden führenden Teil des Bahngrabens ist dies höhenmäßig nicht mehr möglich, so dass die dort anfallenden Straßenwässer in ein vor Ort neu zu errichtendes Versickerungsbecken abgeführt werden müssen. Als möglicher Standort für ein neues Sickerbecken wäre das Gst.Nr. 538/1, KG Brunn im Felde, gut geeignet, da es am Ortsrand und grundwasserstromabwärts von bebauten Liegenschaften liegt. Das Grundstück hat ein Gesamtausmaß von 3.307 m<sup>2</sup> und steht im Eigentum von Frau Martina Zauner aus Brunn/Felde. Frau Zauner ist grundsätzlich bereit, die dazu benötigte Grundfläche im Ausmaß von ca. 630 m<sup>2</sup> der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Das neue Sickerbecken soll im Süden des Grundstückes situiert werden. Nachdem das Grundstück mit Obstbäumen bepflanzt ist, müssen diese gesondert abgelöst werden. Betroffen sind insgesamt 8 Marillenbäume, die nach den aktuellen Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke der NÖ Landwirtschaftskammer mit durchschnittlich € 360,00/Stk (Alter 6-20 Jahre) zu entschädigen sind. Mit der Grundeigentümerin wurde daher ein Kaufpreis von € 6.000,00 für eine Teilfläche von ca. 630 m<sup>2</sup> ihres Grundstückes Nr. 538/1, KG Brunn im Felde, vereinbart. Dieser Kaufpreis setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundstückspreis € 3.150,00 (630 m<sup>2</sup> x € 5,00/m<sup>2</sup>)
- Entschädigung für 8 Bäume € 2.850,00 (€ 356,25/Stk)

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass zur Errichtung eines Regenwasser-Sickerbeckens in Brunn im Felde Bahngraben eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 538/1, KG Brunn im Felde, im Ausmaß von ca. 630 m<sup>2</sup> zum Pauschalpreis von € 6.000,00, dies entspricht einem Grundstückspreis von € 5,00 pro m<sup>2</sup> und einer Entschädigung für 8 Marillenbäume in der Höhe von € 2.850,00, von Frau Martina Zauner angekauft wird.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**TOP 6: Subventionsordnung über die Gewährung von Vereinsförderungen**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.12.2017 (TOP 9) wurde der Gemeindevorstand beauftragt, die neue Richtlinien über die zukünftige Gewährung von Vereinsförderungen auszuarbeiten. Der Gemeindevorstand ist dem nachgekommen und hat nach mehrfacher Diskussion, Behandlung und Abänderung folgenden Entwurf einer neuen Subventionsordnung vorgelegt:

„§ 1

**Geltungsbereich**

*Diese Subventionsordnung gilt für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen durch die Gemeinde Gedersdorf. Förderungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind oder über die eigene schriftliche Vereinbarungen bestehen, werden durch diese Richtlinien nicht berührt.*

## § 2

### Förderungswürdigkeit

*Förderungswürdig sind grundsätzlich alle Vereine*

- a) *die ihren Vereinssitz in der Gemeinde Gedersdorf haben, über rechtsgültige Statuten verfügen und im Zentralen Vereinsregister des Bundesministeriums für Inneres eingetragen sind.*
- b) *deren ordentliche Vereinsmitglieder überwiegend (mindestens die Hälfte) ihren Haupt- oder weiteren Wohnsitz in der Gemeinde Gedersdorf haben.*
- c) *die in erster Linie (überwiegend) kulturelle, soziale und sportliche Aufgaben erfüllen, im Interesse der Gemeinde Gedersdorf und ihrer Bewohner liegen und innerhalb des Gemeindegebietes zur Auswirkung gelangen.*

*Vereine, die Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) als ordentliche Mitglieder haben bzw. deren Vereinsarbeit zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen dient, sind besonders förderwürdig und werden bei der Vergabe von Fördermitteln bevorzugt behandelt.*

## § 3

### Ausschluss der Förderung

- (1) *Unabhängig des Erfordernisses nach § 2 wird keine Förderung gewährt, wenn*
  - a) *die formalen Voraussetzungen gem. § 5 nicht vorliegen bzw. nicht eingehalten werden;*
  - b) *reine Freizeit- und Vergnügungsziele verfolgt werden;*
  - c) *die Anzahl der ordentlichen Vereinsmitglieder die Mindestanzahl von 5 Personen unterschreitet;*
  - d) *die finanzielle Zuwendung der Gemeinde die jährliche Haupteinnahmequelle des Vereins darstellt;*
  - e) *die wirtschaftliche Notwendigkeit einer finanziellen Förderung nicht gegeben ist oder eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit bzw. Erwerbsmöglichkeit zur Erzielung gewinnorientierter Einnahmen gegeben ist;*
  - f) *Verstöße gegen die bestehende Rechts- und Wirtschaftsordnung auftreten (z.B. Konkurs, Strafrechtsverfahren etc.);*
  - g) *eine zwischenzeitliche oder endgültige Auflösung des Vereines vorliegt;*
- (2) *Der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf kann in begründeten Fällen, welche im öffentlichen Interesse liegen, Ausnahmen von den vorhin angeführten Bedingungen beschließen und dennoch eine Förderung gewähren.*

## § 4

### Art der Förderung

*Die Förderung erfolgt im Rahmen der Haushaltsansätze des vom Gemeinderat jährlich zu beschließenden Voranschlages und in Form von finanziellen Zuwendungen.*

## § 5

### Formale Voraussetzungen

- (1) *Förderungen nach diesen Richtlinien werden ausnahmslos und nur über schriftliche Ansuchen gewährt.*
- (2) *Jedes Förderansuchen hat die Höhe und den Verwendungszweck der beantragten Förderung anzugeben und eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Bedingungen der jeweils gültigen Subventionsordnung der Gemeinde Gedersdorf, zu*

enthalten.

- (3) Dem Förderansuchen müssen folgende Unterlagen angeschlossen werden:
- a) die vollständige Finanzgebarung und der Rechnungsabschluss (Kassabericht) des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres;
  - b) die Anzahl der ordentlichen Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung, getrennt nach Wohnsitz in und außerhalb der Gemeinde;
  - c) ein vollständiger Tätigkeitsbericht des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres;
  - d) saldierte Rechnungen aus dem Jahr der Antragstellung der Förderung, die den im Antrag angegebenen Verwendungszweck der Förderung nachweisen müssen;
- (4) Über Aufforderung hat der Förderungswerber weitere zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen, sowie die zur Beurteilung aller maßgeblichen Verhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Förderansuchen müssen bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres beim Gemeindeamt einlangen. Später einlangende Ansuchen werden erst im Folgejahr berücksichtigt, wobei die Förderungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 neuerlich nachgewiesen werden müssen.

#### § 6

##### Auszahlung des Förderungsbetrages

- (1) Die Auszahlung des vom Gemeinderat zugesagten Förderungsbetrages erfolgt, wenn die widmungsgemäße Verwendung zumindest im Ausmaß der zugesagten Förderungshöhe nachgewiesen ist.
- a) Als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung können folgende Ausgaben anerkannt werden:  
Transport- und Druckkosten, Honorare für Vorträge, Vereinsversicherungen, Aufwendungen für Vereinsräume und vereinseigenem Inventar, und dergleichen;
  - b) Keinesfalls anerkannt werden folgende Ausgaben:  
Kosten für Gratulationen, Geschenke, Spenden, Vereinsfeiern, öffentliche Steuern und Abgaben jeder Art, AKM-Beiträge, und dergleichen;
- (2) Die Auszahlung der vom Gemeinderat zugesagten jährlichen Förderungsbeträge im Sinne dieser Richtlinien erfolgt im Dezember unmittelbar nach dem Gemeinderatsbeschluss.
- (3) Eigene oder abgetretene Forderungen der Gemeinde Gedersdorf gegen den Förderungswerber können von der Förderung in Abzug gebracht werden.

#### § 7

##### Förderungs-Rückzahlungen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, Förderungsmittel innerhalb einer von der Gemeinde Gedersdorf festzulegenden Frist samt einer bankmäßigen Verzinsung zurückzuzahlen, wenn er diese widmungswidrig verwendet, wissentlich unrichtige Angaben bei der Antragstellung gemacht hat oder sonstigen Bedingungen dieser Subventionsordnung nicht einhält.

#### § 8

##### Schlussbestimmung

- (1) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch. Ein Anspruch auf Auszahlung eines gewährten

*Förderungsbetrages vor der im § 6 genannten Frist besteht nicht.*

*(2) Diese Richtlinien treten mit 01.01.2019 in Kraft und gelten erstmals für die Gewährung von Förderungen im Jahr 2019. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher geltende Subventionsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gedersdorf vom 6. Dezember 2007 außer Kraft.“*

Martin Müller hat zwei Tage vor der Sitzung per E-Mail einige kritische Anmerkungen und Änderungswünsche zu einzelnen Punkten dieses Entwurfes allen GemeindevertreterInnen zur Kenntnis gebracht. Im Zuge der daraufhin sehr ausführlich geführten Beratung und Diskussion einigt sich der Gemeinderat letztlich, dass der vorliegende Entwurf des Gemeindevorstandes folgendermaßen geändert bzw. ergänzt werden soll:

- Änderung des § 5 Abs. 3 lit. a):
  - a) der Kassabericht (Kassastand zum Jahresbeginn, Einnahmen, Ausgaben, Kassastand zum Jahresende) des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres;
- Ergänzung des § 3 Abs. 1 lit. b):
  - b) reine Freizeit- und Vergnügungsziele (z.B.: Fanclub eines auswärtigen Vereins) verfolgt werden;
- Ergänzung des § 4:

Die Höhe des jährlich zu beschließenden Voranschlags richtet sich nach dem Rechnungsabschluss des jeweils vorangegangenen Finanzjahres.

#### **Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Entwurf des Gemeindevorstandes zum Beschluss einer Subventionsordnung über die Gewährung von Vereinsförderungen unter der Bedingung der Berücksichtigung der festgelegten Abänderungen und Ergänzungen die Genehmigung erteilen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

#### **TOP 7: Berichte des Bürgermeisters**

Der BGM berichtet dem Gemeinderat über folgende Angelegenheiten:

- Befristete Personalaufnahme im Kindergarten

Bei der Stellenausschreibung für die Aufnahme einer Reinigungs- und Hilfskraft im Kindergarten sind drei Bewerbungen eingelangt. Nach den Vorstellungsgesprächen mit den Bewerberinnen hat der Gemeindevorstand die Stelle an Frau Sabine Waldum aus Brunn im Felde vergeben. Sabine Waldum wird in der Zeit vom 1.9.2018 bis 30.6.2020 mit 13 Wochenstunden eingestellt.
- Bushaltestelle Stratzdorf

Im Zuge der derzeitigen Erneuerung der Bushaltestellen in Stratzdorf durch die Straßenmeisterei Krems werden auch die Aufstellflächen für die Buswartehäuser neu hergestellt. Bei der östlichen Bushaltestelle muss dazu das angrenzende Grundstück von Herrn Alfred Dockner in einem Ausmaß von ca. 0,50 x 3,50 m in Anspruch genommen werden. Dockner hat seine schriftliche Einwilligung dazu gegeben. Weiters wurde

vereinbart, dass die Vermessung zur Grenzverlegung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

➤ Rote Nasen Clowndoctors

Der Verein Rote Nasen Clowndoctors hat sich schriftlich für die gewährte Spende bei der Gemeinde bedankt.

➤ Hochwasserschutz Donau-Kremsfluss

Die Bauarbeiten am Hochwasserschutz gehen sehr zügig voran und liegen voll im Zeitplan. Die für März 2019 geplante Funktionsfähigkeit der Anlage ist daher aus heutiger Sicht sehr wahrscheinlich.

➤ Regenwassersickerbecken Theiß

Anstelle der geplanten Vergrößerung des Regenkanalsickerbeckens im Bereich der Waidackersiedlung in Theiß soll im Zuge der derzeitigen Baumaßnahmen am Hochwasserschutzdamm ein Ausleitungskanal vom Sickerbecken in das Gerinne der Krems errichtet werden. Seitens der zuständigen Sachverständigen für Wasserrecht, Forst und Naturschutz wurde die grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit dieser Maßnahme zugesagt, so dass nun die Erstellung eines entsprechenden Einreichprojektes beauftragt werden soll.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:36 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27.09.2018 genehmigt.

Unterschriften:

Brandl, eh.

-----  
Bürgermeister:

Löffler, eh.

-----  
für die ÖVP

Schönanger, eh.

-----  
für die FPÖ

Nessl, eh.

-----  
Schriftführer

Tillich, eh.

-----  
für die SPÖ

nicht anwesend!

-----  
für die LLGG